



**Bund deutscher
Friedhofsgärtner (BdF)
im Zentralverband
Gartenbau e. V. (ZVG)**
Godesberger Allee 142 - 148
53175 Bonn
Internet: <http://www.friedhofsgaertner.de>
E-Mail: zvg-bonn.trawinski@g-net.de
E-Mail: zvg-bonn.lembens@g-net.de

**ARGE
Arbeitsgemeinschaft
Friedhofsgärtner-Genossenschaften
und Treuhandstellen**

Vorsitzender von BdF und ARGE
Dirk Gertzmann
Tel. 0 42 31/6 28 88

Geschäftsführung
Sybille Trawinski
Tel. 02 28/8 10 02-56
Fax 02 28/8 10 02-48
Assistenz der Geschäftsführung
Katja Lembens
Tel. 02 28/8 10 02-45
Fax 02 28/8 10 02-48

Bestattungsgesetz NRW gefährdet in seiner jetzigen Form die Friedhofskultur

Landesverband Gartenbau Rheinland und Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe nehmen Stellung:

Am 12. Juni dieses Jahres hat das NRW-Kabinett den Entwurf eines neuen Bestattungsgesetzes gebilligt. Kernpunkte des Gesetzes sind die Zusammenfassung verschiedenster Rechtsvorschriften zu einem einheitlichen Gesetz. Am 27. Juni dieses Jahres fand die erste Lesung des Gesetzentwurfes in einer Plenardebatte des Landtages NRW statt und wurde einstimmig in die zuständigen Landtagsausschüsse zur Beratung verwiesen.

Aus Sicht der Friedhofsgärtnereien in Nordrhein-Westfalen, die nahezu eine 3/4 Millionen Grabstätten pflegen, ist eine Aktualisierung sowie übersichtliche Zusammenfassung der bisher geltenden Vorschriften in einem einheitlichen Bestattungsgesetz generell zu begrüßen. Nordrhein-Westfalen ist derzeit Schlusslicht aller Bundesländer bezüglich einer solchen einheitlichen Regelung.

Die in dem Gesetz vorgesehenen Möglichkeit, künftig sogenannte Aschestreifelder auf Friedhöfen auszuweisen bzw. auch ein Verstreuen der Toten-

asche außerhalb des Friedhofes sowie die Aufbewahrung der Urnen in den Räumen Hinterbliebener zu genehmigen, entspricht aus Sicht der Friedhofsgärtner jedoch nicht den Bedürfnissen der großen Mehrheit der Bevölkerung. Die Friedhofsgärtner, die über viele Jahre Kontakte zu den Hinterbliebenen halten, können dies durch die zahlreichen Gespräche mit den Hinterbliebenen eindeutig feststellen.

Der Landesverband Gartenbau Rheinland und der Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe hatten in einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf bereits Anfang des Jahres eindeutig darauf hingewiesen, dass die Einführung neuer anonymer Bestattungsmöglichkeiten in Form von Aschestreifefeldern oder die Herausgabe und Aufbewahrung der Urnen in den Räumen Hinterbliebener die bestehende Friedhofskultur in Deutschland und Nordrhein-Westfalen einer nicht mehr nachvollziehbaren Gefahr aussetzen.

Trotz der verschiedenen Zeitgeistströmungen wählt die Mehrheit der Bevölkerung weiterhin die Erdbestattung als Beisetzungsform und bringt damit

zum Ausdruck, dass sowohl die Verstorbenen als auch die Angehörigen einen festen Ort der Trauerbewältigung auf dem Friedhof wollen und benötigen. Es ist deshalb nicht nachzuvollziehen, weshalb die Landesregierung neben den zahlreichen Wahlmöglichkeiten der Beisetzungsarten auf kommunalen und konfessionellen Friedhöfen nunmehr die Einrichtung von Aschestreifefeldern sowie die Aufbewahrung von Urnen außerhalb von Friedhöfen künftig erlauben will. Schon heute trägt die am stärksten nachgefragte Bestattungsform, die Erdbestattung, überproportional zu den Gebührenhaushalten der Friedhofsträger bei und subventioniert die Feuerbestattung sowie die anonyme Bestattung.

Der Wegfall von Begräbnissen auf den Friedhöfen durch eine Ascheverstreuerung oder die Herausgabe der Urne in die Privatsphäre wird bei den Friedhofsträgern zwangsläufig zu einer weiteren Anhebung der Kostenspirale zu Lasten der Bürger führen. Gebührenaufschläge werden dann bei gleichbleibenden Unterhaltungskosten der Friedhöfe zu nicht unerheblichen Aufschlägen der bisherigen Gebühren führen.

Zwar fordert der Gesetzentwurf für die Aufbewahrung der Asche außerhalb von Friedhöfen eine Verfügung von Todes wegen, jedoch zeigt der Gesetzgeber nicht auf, wie die nachgeordneten Ordnungsbehörden sowohl Totenwürde als auch Totenruhe in den Privaträumen sicherstellen sollen. Es stellt sich die Frage, wie und wer kontrolliert, dass nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren eine würdevolle Beisetzung der Urne auf Friedhofsflächen erfolgt.

Auf Grund des schlanken Gesetzentwurfes, der den Friedhofsträgern eigenverantwortliche Gestaltungsräume einräumt, ist zu befürchten, dass künftig die Auslegung einzelner Gesetzespassagen zwischen dem Bürger und dem Friedhofsträger erfolgen. Schlanke Gesetzgebung kann somit auch die Schaffung offener Rechtsräume bedeuten.

Mit dem nunmehr eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren und der erfolgten ersten Lesung im Landtag wird aus Sicht der Friedhofsgärtner die einmalige Friedhofskultur in Deutschland mit ihren grünen und blühenden Friedhöfen, die nicht nur Ort der Trauerbewältigung sind, sondern auch ein Ort hoher ökologischer Funktion, weiter geschwächt.

Unsere heutige Friedhofs- und Bestattungskultur stellt sicher, dass jeder Bekannte oder Verwandte die Möglichkeit hat, am Grab seine Trauerbezeugung zum Ausdruck zu bringen. Dies kann und darf nicht Manövriermasse des Gesetzgebers werden und widerspricht auch in weiten Teilen dem Pietätsempfinden der Bevölkerung

sowie der einzelnen Glaubensgemeinschaften.

Der Fachverband Rheinischer Friedhofsgärtner hat schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens gemeinsam mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen, dem Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung

NRW, dem Leiter des Katholischen Büros, Kommissariat der Bischöfe NRW sowie dem Landesinventionsverband der Steinmetzen eine gemeinsame Stellungnahme dem federführenden Ministerium zugeleitet. Diese gemeinsame Stellungnahme wurde Ende Januar auch allen Landtagsabgeordneten zugeleitet.

Trotz dieser Vorabinformation der Parlamentarier war die Plenardebatte vom 27. Juni im Landtag vollständig geprägt von der Auseinandersetzung bezüglich der Pisastudie. Die Redebeiträge der einzelnen Fraktionsmitglieder waren sehr kurz und knapp und lediglich die CDU hat eindeutige Vorbehalte zum Ausdruck gebracht.

Sollte das Bestattungsgesetz in seiner jetzigen Form verabschiedet werden, ist damit zu rechnen, dass die Bestattungs-

zahl auf Friedhöfen in nicht unerheblichem Maße zurückgehen wird, die Gebühren für Nutzungsrechte sich entsprechend erhöhen werden und auf Grund der Herausgabe der Urne eventuell der Anteil von Feuerbestattungen nochmals zunimmt. Zusammengefasst würde eine solche Entwicklung einem Kahlschlag der Friedhofskultur gleich kommen.

Wie wenig die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung berücksichtigt werden, zeigt sich in der Tatsache, dass das Gesetz für die Erdbestattung zwingend keinen Sarg mehr vorschreibt, da zum Beispiel Glaubensgemeinschaften, wie die islamische, eine Beisetzung in einem Tuch verlangen. Individuelle Bedürfnisse einzelner oder von Gruppen werden höher bewertet als eine vorhandene, über Jahrhunderte gewachsene Bestattungs- und Friedhofskultur. Zudem erkennt der Gesetzgeber die hierdurch entstehenden Probleme hinsichtlich einer Kremation.

Die Landesverbände Gartenbau in Nordrhein-Westfalen werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um in der Anhörung in dem federführenden Ausschuss des Landtages am 30.10.2002 auf die katastrophalen Auswirkungen einzelner Passagen dieses Gesetzes hinzuweisen und eine Änderung zu bewirken.

Detailliertere Informationen zu dem Bestattungsgesetz sind über die Internetadresse www.landtag-nrw.de erhältlich.

Martin Walser, Köln